

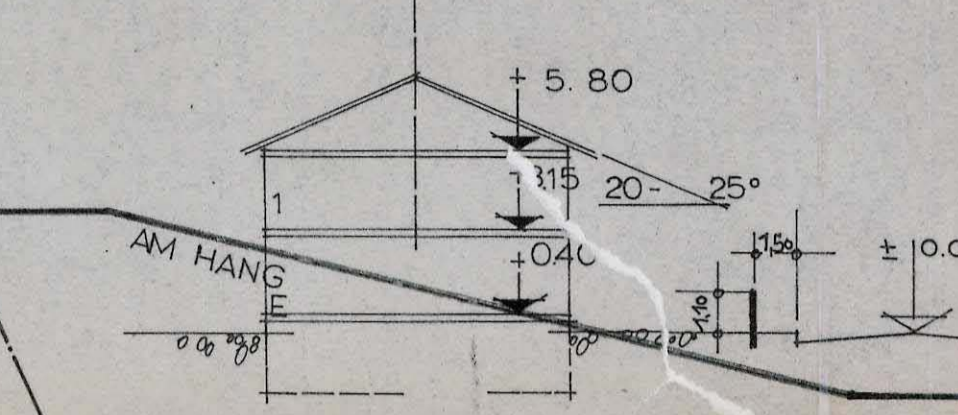
Die Gemeinde Siegsdorf beschliesst gemäss § 9 i 10 BBAuG vom 23.6.1960 (BBauI S. 341) Art. 23 GO vom 25.1.1952 (Bay.BS.I S. 461), Art.107 Bay.BG vom 18.1962 (GVBl.S.179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BBauI S. 429) diesen Bebauungsplan als SATZUNG: ERWEITERUNG GEM. § 10 BBAU G

BEBAUUNGSPLAN SIEGSDORF-WEST DER GEMEINDE SIEGSDORF LANDKREIS TRAUNSTEIN für die Baugebiete Galling Aich, Vogeltenu, Sturmwieze

ZEICHENERKLÄRUNG:

- A) für die Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches / festzusetzen
 - Grenze des Geltungsbereiches, aufzulösen
 - IN DIESEM VERFAHREN festzulegende Baulinien
 - Strassen u. Grünflächenbegrenzungslinien
 - zwingende Baulinie
 - Baugrenzen

- U+E zulässig Untergeschoss u. Erdgeschoss (Hanghaus)
- zulässig Erdgeschoss
- zulässig Dachgeschoss u. Vollgeschoss
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Flächen für Garagen
- Kfz-Stellplätze
- Breite der Strassen, Wege, Vorgärten
- zwingende Firstrichtung
- zwingendes Profil



B) für die Hinweise

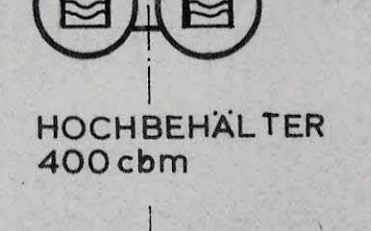
- Gemeindegrenze
- besteh. Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummern
- Vorschlag für Teilung der Grst.
- Hauptkanal
- Hochdruckwasserleitung
- Starkstrom
- vorhandene Wohngebäude
- vorh. Nebengebäude

Weitere Festsetzungen.

- Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BBAuVO festgesetzt.
- Garagen sind innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Soweit sich bei Ausnutzung der für Garagen vorgesehenen Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 u. 7 Bay.BG verlangt, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der Flächen der Garagen sich ergebenden Abstandsflächen dürfen auch bei Änderung der bestehenden oder bei Nichterhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite an der Grundstücksgrenze zusammenzubauen. Erdgeschossige Erweiterungen von Garagenbauten können zum Zwecke der Unterbringung von Gartenarbeitsgeräten usw. zulässig sein.
- Mass der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse:	1	2
Grundflächenzahl (GRZ):	0,30	0,25
Geschoßflächenzahl (GFZ):	0,30	0,50
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muss betragen:

Für Einzelhäuser:	800 qm
Für Reihenhäuser:	250 *
- Entmiedungen jeglicher Art dürfen 1,00m Höhe nicht übersteigen.



HOCHBEHÄLTER 400 ccm

ERWEITERUNG DER BAUGEBIETE SIEGSDORF-WEST SIEGSDORF, DEN 14.3.1963

SIEGSDORF, DEN 10.6.63
PLANFERTIGER:
MASSTAB 1:1000
VINZENZ DUFTER
ARCHITECT
SONNENSTRASSE 3
8227 SIEGSDORF

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom diesen Bebauungsplan samt Begründung / Geltungsbereich Erweiterung Baugebiete Siegsdorf-West / gem. § 10 BBAU G als Satzung aufgestellt.
Sieggsdorf, den
1. Bürgermeister

Die Regierung von OBERBAYERN hat diesen Bebauungsplan mit Entschliessung Nr. vom genehmigt.
Sieggsdorf, den
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern ab gem. § 12 BBAuG zur ständigen Einsichtnahme auf. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Sieggsdorf, den
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 B. Bau. G rechtsverbindlich.
Sieggsdorf, den
1. Bürgermeister

SG 40